ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 34 GwG

Eine Kommentierung von Emmanuel Goldberg / Dominic Robert
Herausgegeben von Damian K. Graf / Doris Hutzler

Stand der Bearbeitung: 12.04.2026
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20260412-142648-0

ZITIERVORSCHLAG

Emmanuel Goldberg/Dominic Robert, Kommentierung zu Art. 34 GwG in: Damian K. Graf/Doris Hutzler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Kurzzitat: OK-Goldberg/Robert, Art. 34 GwG N. XXX.

Art. 34 Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit den Meldungen und den an die Meldestelle herausgegebenen Informationen

[1] Die Finanzintermediäre führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11*a* stehen.

[2] Sie dürfen Daten aus diesen Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, die Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

[3] Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 ist gegenüber der Meldestelle geltend zu machen (Art. 35).

[4] Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

GLIEDERUNG

I. Einleitung 3
II. Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen (Abs. 1) 3
A. Normadressaten 3
B. Relevante Akten 3
C. Need-to-Know-Prinzip 4
D. No-AML Reports 4
1. Dokumentationsanforderungen 4
2. Führung einer separaten Datenbank für No-AML Reports 5
E. Anfragen der Meldestelle nach Art. 11a GwG 5
1. Herausgabe zusätzlicher Informationen 5
2. Drittintermediäre und ausländische FIU 6
III. Weitergabe der Daten und Akten (Abs. 2) 6
IV. Auskunftsrecht betroffener Personen (Abs. 3) 7
V. Vernichtung der Daten nach fünf Jahren (Abs. 4) 9
Literaturverzeichnis 11
Materialienverzeichnis 11

I. EINLEITUNG

1 Mit dem Inkrafttreten des revidierten Geldwäschereigesetzes (GwG) per 1. Januar 2023 wurde Art. 34 GwG im Sinne eines gesetzlichen Nachvollzugs massgeblich abgeändert. Zum einen wurde die Sachüberschrift von Art. 34 GwG dem Inhalt, welcher Datensammlungen sowohl im Zusammenhang mit der Meldepflicht (Art. 9 GwG) als auch mit dem Melderecht (Art. 305ter Abs. 2 StGB) betraf, angepasst. Dies vor allem in Hinblick auf eine umfassendere Formulierung sowie eine Erweiterung auf Informationen, welche gemäss Art. 11*a* GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) herausgegeben werden dürfen.[1] Neu trägt er den Titel: *«Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit den Meldungen und den an die Meldestelle herausgegebenen Informationen».* Zum anderen wurden die bisherigen GwG-Aufsichtsbehörden um das Zentralamt erweitert.

II. DATENBANKEN UND AKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERDACHTSMELDUNGEN (ABS. 1)

A. Normadressaten

2 Gemäss Art. 34 Abs. 1 GwG haben Finanzintermediäre **separate Datenbanken und Akten** mit allen Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Meldepflicht (Art. 9 GwG) oder dem Melderecht (Art. 305ter Abs. 2 StGB) sowie mit Anfragen der Meldestelle (MROS) nach Art. 11*a* GwG stehen, zu führen. Mit der expliziten Aufzählung beider Meldearten stellte der Gesetzgeber klar, dass das Melderecht weiterhin in den Anwendungsbereich von Art. 34 GwG fällt, als auch, dass gleiche Vorschriften in Bezug auf die separat zu führenden Datensammlungen für alle Meldungen gelten.[2] Die Aufbewahrung der Datenbanken und Akten i.S.v. Art. 34 GwG betrifft ausschliesslich Finanzintermediäre – somit bezieht sich die Norm nicht auf die Aufbewahrung jener Dokumentation durch die MROS selbst. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine *lex specialis* zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Behandlung der Dokumentation, der Zugriffsrechte der betroffenen Kunden sowie der Aufbewahrungsfristen, welche im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung erhoben werden.[3]

B. Relevante Akten

3 Finanzintermediäre erheben bereits im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten eine beträchtliche Anzahl an Kundendaten zu Beginn und im Laufe der üblichen Geschäftsbeziehung. Sollte sich der Finanzintermediär für eine Meldung an die MROS entscheiden, so würde sich eine **nachträgliche Separierung** sämtlicher elektronischer und physischer Daten im Kundendossier, welche im Zusammenhang mit den internen Untersuchungen und der Meldung stehen, als wenig praktikabel, gar unverhältnismässig erweisen.[4] Die blossen Kundendaten, welche im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehung erhoben wurden, können als Kopie, bzw. als Beilage zur Verdachtsmeldung nach Art. 34 Abs. 1 GwG separat aufbewahrt werden.

4 Zu den im Meldevorgang erhobenen Unterlagen gehören primär das vom Finanzintermediär ausgefüllte **Meldeformular** (welches seit 2020 überwiegend elektronisch über das Informationssystem «goAML» elektronisch eingereicht wird) **sowie relevante Belege resp. Aktennotizen**, welche eine detaillierte Analyse der begründeten Verdachtsmomente als auch die

1. Botschaft GwG 2019, S. 5526.
2. Botschaft GwG 2019, S. 5526.
3. OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 1; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 2.
4. Botschaft GwG 1996, S. 1154.

vorgenommenen vertieften Abklärungen (Art. 6 GwG) enthalten. Letztere bestehen aus Nachforschungen der Compliance-Abteilung resp. der Geldwäschereifachstelle auf Basis öffentlich oder beschränkt zugänglicher Datenbanken (bspw. einschlägige Medienartikel, PEP-Abgleiche mittels Datenbanken wie z.B. World-Check oder Detailbelege zu verdächtigen Transaktionen) sowie dem Ergebnis dieser Abklärungen.[5] Sofern durch diese der Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden kann, müssen KYC-Unterlagen oder ggf. die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Kundenberater oder der Geldwäschereifachstelle mit dem Kundenberater beigefügt werden. Zudem können Korrespondenzen, resp. erstellte Berichte einer qualifizierten Drittpartei (wie externe Compliance-Dienstleister oder spezialisierte Anwälte) ebenfalls angehängt werden. Der MROS muss damit ermöglicht werden, anhand des Meldedossiers eine Entscheidung zu treffen.[6] Dadurch handelt es sich bei solchen Belegen berechtigterweise nicht mehr um blosse Geschäftsunterlagen, welche im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten (Art. 3, 4 und 5 GwG) erhoben wurden, sondern um Akten mit erhöhter Sensibilität.[7]

5 Die MROS führt für Meldungen gemäss der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) eine **nicht abschliessende Auflistung** von obligatorisch einzureichenden Unterlagen auf.[8]

C. Need-to-Know-Prinzip

6 Um ein sachgerechtes Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von elektronischen und physischen Kundendaten zu gewährleisten, muss das «Need-to-Know»-Prinzip strikt angewendet werden. Dieses datenschutzrechtliche Grundprinzip hat zur Folge, dass Personen nur auf diejenigen Informationen oder Funktionalitäten Zugriff erhalten dürfen, **welche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind**.[9] Somit sollte folgerichtig lediglich die Geldwäschereifachstelle des jeweiligen Finanzintermediärs den Zugang zu der separaten Datensammlung erhalten und mit ihrer Bearbeitung und Verwaltung betraut sein. Die Geldwäschereifachstelle erstellt in der Praxis demnach pro abgeschlossenen Verdachtsfall ein Meldedossier und archiviert davon eine zugangsbeschränkte Kopie auf einer internen separaten Datenbank. Wohlgemerkt bleibt die Dokumentation des Kundendossiers mit den üblichen Geschäftsunterlagen davon unbetroffen.[10]

D. No-AML Reports

7 Gemäss Wortlaut fallen nur tatsächlich an die MROS erstattete Meldungen in den Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 1 GwG. In der Praxis kann allerdings der Fall eintreten, dass nach durchgeführten vertieften Abklärungen des Geldwäschereiverdachts, gewisse **Verdachtsmomente ausgeräumt werden** können – etwa, wenn das ungewöhnliche, resp. auffällige Verhalten des Kunden plausibilisiert werden kann oder schlichtweg keine Vortat zur Geldwäscherei vorliegt.[11] Dabei entsteht eine Dokumentationspflicht in Form eines sogenannten «No-AML Reports», welcher nach der Teilrevision der GwV-FINMA seit dem 1. Januar 2023, neu in Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA geregelt ist.

1. Dokumentationsanforderungen

8 Demnach muss ein Finanzintermediär, sofern er sich gegen die Erstattung einer MROS-Meldung entscheidet, weil der Verdacht mittels zusätzlicher Abklärungen ausgeräumt werden konnte, die dafür

5. OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 2; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 7.
6. OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 2.
7. Botschaft GwG 1996, S. 1154.
8. https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung.html.
9. FINMA-RS 08/21, S. 33; Rosenthal, S. 56.

zugrundeliegenden Gründe dokumentieren. Eine Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG besteht nicht, da kein «begründeter Verdacht» vorliegt. Die im Rahmen des No-AML Reports durchgeführten Abklärungen hat der Finanzintermediär gemäss den Vorgaben von Art. 7 GwG zu dokumentieren, allerdings primär, um nachweisen zu können, dass durch die Nichterstattung die Meldepflicht nicht verletzt wurde. Die Anforderungen an diese **Dokumentationspflicht** sind derart ausgestaltet, dass auch fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bilden können.[12]

9 Weil bei der nachträglichen Beurteilung von Entscheidungen häufig «**Rückschaufehler**» auftreten können – also die Gefahr, dass der Sachverhalt im Nachhinein klarer und vollständiger erscheint, als er es zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich war –, müssen an den Inhalt eines No-AML-Reports besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Nur so lassen sich verwaltungsstraf-, aufsichts- oder gar strafrechtliche Konsequenzen vorbeugen.[13]

2. Führung einer separaten Datenbank für No-AML Reports

10 No-AML Reports unterscheiden sich von tatsächlichen MROS-Meldungen lediglich im **Ergebnis** – die durchgeführten zusätzlichen Abklärungen und die Sensibilität der Daten bleibt gleichermassen bestehen. In praktischer Hinsicht werden solche Fälle seitens der Geldwäschereifachstelle ebenfalls in einer separaten Datensammlung dokumentiert und archiviert. Aufgrund dessen darf – trotz nicht expliziter Nennung – folgerichtig davon ausgegangen werden, dass solche Datensammlungen in den Anwendungsbereich von Art. 34 GwG fallen.[14]

11 Aus praktischer Sicht erscheint es naheliegend, No-AML Reports unter den Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 1 GwG zu stellen, da im Laufe der betroffenen Geschäftsbeziehung weitere Verdachtsmomente aufkommen können. In diesem Fall müssen erneut zusätzliche Abklärungen durchgeführt und ggf. neue sensible Kundendaten erhoben, dokumentiert und in einer separat geführten Datenbank abgelegt werden. Ein No-AML Report eines nichtmeldenden Finanzintermediärs könnte ebenfalls einen Teil der zusätzlichen Informationen darstellen, welche die MROS auf Basis einer Verdachtsmeldung eines meldenden Finanzintermediärs nach Art. 11*a* GwG anfragt. Dies hätte zur Folge, dass der No-AML Report in Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung steht, weswegen gleiche Vorschriften zur Anwendung kommen müssen wie für die Verdachtsmeldung selbst.[15] Aufgrund des geschilderten Näheverhältnisses zwischen dem No-AML Report und der MROS-Meldung erscheint es gerechtfertigt, dem Kunden auch das Auskunftsrecht nach DSG in Bezug auf die mit dem No-AML Report verbundenen sensiblen Kundendaten zu verwehren.

E. Anfragen der Meldestelle nach Art. 11*a* GwG

12 Mit der Teilrevision des GwG muss ein Finanzintermediär seit dem 1. Januar 2023 separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen führen, die im Zusammenhang mit Anfragen der Meldestelle nach Art. 11*a* GwG stehen.

1. Herausgabe zusätzlicher Informationen

13 Sofern die MROS zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Art. 9 GwG oder nach Art. 305ter Abs. 2 StGB eingegangenen Meldung benötigt, so muss ihr der meldende Finanzintermediär

10. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 8 f.
11. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 10.
12. Erläuterungsbericht GwV-FINMA, S. 13 f.
13. Luchsinger/Blaser, S. 568.
14. Gl. M., SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 10.

gemäss Art. 11*a* Abs. 1 GwG diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind. Dies bedeutet, dass diejenigen zusätzlichen Informationen, welche die MROS bei einem meldenden Finanzintermediär einholt, dem Meldedossier gemäss Art. 34 Abs. 1 GwG zugeteilt werden.[16] Es handelt sich hierbei nicht um Informationen, welche über die Verdachtsmeldung hinausgehen, sondern in **enger zweckmässiger Verbindung** dazu stehen.[17]

2. Drittintermediäre und ausländische FIU

14 Sollte die MROS auf Basis dieser Analyse erkennen, dass neben dem meldenden Finanzintermediär auch weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung **beteiligt sind oder waren**, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle gemäss Art. 11*a* Abs. 2 GwG auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

15 Vor der Teilrevision am 1. Januar 2023 waren nichtmeldende Finanzintermediäre nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Informationen, welche im Rahmen von Art. 11*a* Abs. 2 GwG seitens der MROS angefragt wurden, in einer separaten Datenbank i.S.v. Art. 34 Abs. 1 GwG zu führen.[18] Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei den zusätzlichen Informationen eines nichtmeldenden Finanzintermediärs um **Daten höherer Sensibilität** im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung – und nicht um reguläre KYC-Informationen – handelt, erschien die Ungleichbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt.[19]

16 Wird aufgrund der Analyse von Informationen einer **ausländischen Meldestelle** («Financial Intelligence Unit» [FIU]) erkennbar, dass dem GwG unterstellte Finanzintermediäre an einer gemeldeten Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, müssen gemäss Art. 11*a* Abs. 2bis GwG die beteiligten Finanzintermediäre der MROS auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

17 Die MROS war vor Inkrafttreten des Abs. 2bis am 1. Juli 2021 lediglich in der Lage, zusätzliche Informationen einzuholen, wenn die Analyse einer Verdachtsmeldung eines ausschliesslich **innerhalb der Schweiz** tätigen Finanzintermediärs dies erfordert. Bei der grenzüberschreitenden Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stellte solch eine lokalgebundene Voraussetzung ein Hindernis dar: Die MROS konnte einzig auf Basis einer Anfrage oder ad hoc übermittelten Information einer ausländischen FIU noch keine zusätzlichen Informationen bei Schweizer Finanzintermediären herausverlangen.[20] Nur sofern eine Verdachtsmeldung eines schweizerischen Finanzintermediärs bereits in ihrer Datenbank vorlag, konnte die MROS ihre Analyse vertiefen und zusätzliche Informationen einverlangen.[21] Den Finanzintermediären wird nicht offengelegt, ob die Anfrage zur Herausgabe von Informationen seitens der MROS nun auf Abs. 2 oder auf Abs. 2bis beruht, weswegen die Informationen gleichermassen in separaten Datenbanken gemäss Art. 34 Abs. 1 GwG zu führen sind.

III. WEITERGABE DER DATEN UND AKTEN (ABS. 2)

18 Finanzintermediäre dürfen Daten aus den zuvor erwähnten separat geführten Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, die Aufsichts- und

15. Vgl. Botschaft GwG 2019, S. 5484.
16. Botschaft GwG 2019, S. 5526.
17. Botschaft GwG 2012, S. 6972; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 21.
18. Botschaft GwG 2019, S. 5526.
19. Botschaft GwG 1996, S. 1154; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 3.
20. Botschaft UEVT 2018, S. 6503; Bloch/Bühler, S. 67.

Selbstregulierungsorganisationen, die MROS sowie an Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Diese Aufzählung ist **abschliessend**.[22] Die explizite Nennung der Meldestelle und der Strafverfolgungsbehörden wird von einem Teil der Lehre insofern als unglücklich erachtet, als sie die restlichen zuständigen Datenempfänger als gleichwertig erscheinen lässt, obwohl diese differenziert zu betrachten sind.[23] Denn die MROS erhält das Meldedossier mit der Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305ter Abs. 2 StGB und leitet dieses bei Vorliegen eines begründeten Verdachts gemäss Art. 23 Abs. 4 GwG an die Strafverfolgungsbehörden weiter.[24]

19 Es gilt daher klarzustellen, dass es sich bei Art. 34 Abs. 2 GwG hinsichtlich der Weitergabe dieser Daten an die MROS um eine **obligatorische Vorschrift** handelt. In Bezug auf die übrigen in dem Absatz genannten Behörden besteht für Finanzintermediäre keine generelle Pflicht, jede Verdachtsmeldung zusammen mit dem vollständigen Meldedossier automatisch weiterzuleiten. Sollte die Meldung eine Geschäftsbeziehung mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, muss der meldende Finanzintermediär die Behörden über die Meldung informieren (Art. 22*a* GwV-FINMA). Es gilt auch zu beachten, dass einige Selbstregulierungsorganisationen von den ihnen angeschlossenen Finanzintermediären eine unverzügliche Weiterleitung einer Kopie jeder erstatteten Meldung verlangen.[25] Eine Herausgabepflicht ggü. einer Aufsichtsinstanz entsteht allerdings erst dann, wenn diese im Anschluss an die Information des Finanzintermediärs über eine erfolgte Verdachtsmeldung ausdrücklich Einsicht in das Meldedossier verlangt.[26]

20 Seit dem 1. Januar 2020 übermitteln Finanzintermediäre ihre Verdachtsmitteilungen überwiegend auf dem elektronischen Weg. Das bis anhin verwendete Datenbearbeitungssystem der MROS wurde durch das Informationssystem «goAML» ersetzt. Auch **Strafverfolgungsbehörden** erhalten die an die MROS gemeldeten Informationen über «goAML», ergänzt durch einen Analysebericht der MROS.[27] Bis heute muss die MROS jedoch auch Verdachtsmeldungen auf dem Papierweg entgegennehmen. Mit der anstehenden GwG-Teilrevision wird diese Möglichkeit wegfallen (Art. 23 Abs. 7 E-GwG).[28]

21 Die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an Dritte ist gemäss Art. 30 Abs. 2 lit. c Datenschutzgesetz (DSG) verboten, ausser es liegt ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 31 Abs. 1 DSG vor. Diesen Rechtfertigungsgrund schafft Art. 34 Abs. 2 GwG.[29] Datenschutzrechtlich besteht gegenüber der MROS in der Regel **kein zusätzlicher Rechtfertigungsbedarf**, da die gesetzliche Meldepflicht bereits die Weitergabe der entsprechenden Daten verlangt. Gemäss Art. 34 Abs. 2 GwG ist zudem eindeutig geregelt, welche Empfänger Zugang zu den im Meldedossier enthaltenen Daten haben – und zwar unabhängig davon, wie sensibel die Daten sind. Zusätzliche Rechtfertigungsgründe nach Art. 31 Abs. 1 DSG sind dadurch ausgeschlossen.[30]

IV. AUSKUNFTSRECHT BETROFFENER PERSONEN (ABS. 3)

22 Im Kontext des Datenschutzes nimmt das Auskunftsrecht die bedeutendste Rolle ein. Es erlaubt der betroffenen Person – also derjenigen Person, deren Daten bearbeitet werden –, ihre

21. Botschaft UEVT 2018, S. 6503.
22. KEOVG II-de Capitani, Art. 34 GwG N. 5; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 12; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 10.
23. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 12.
24. OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 3.
25. Art. 14 Richtlinie 13 der SRO ARIF oder § 43 Reglement SRO PolyReg.
26. Botschaft GwG 1996, S. 1154; OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 3; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 12.
27. Botschaft GwG 2019, S. 5486; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 12.
28. Botschaft TJPG 2024, S. 185.
29. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 12; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 11.
30. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 12.

datenschutzrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Denn Voraussetzung für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person ist ihre **Kenntnis über die Daten**, welche über sie bearbeitet werden. [31]

23 Das GwG sieht nun hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts im Sinne einer *lex specialis* Besonderheiten mit Bezug auf deren Geltendmachung vor: So ist das Auskunftsrecht einer betroffenen Person (Art. 25 DSG) gemäss Art. 34 Abs. GwG **gegenüber der MROS** – und nicht etwa gegenüber dem Finanzintermediär – geltend zu machen (Art. 35 GwG). Die eigentliche Bearbeitung durch MROS – sprich die Modalitäten der Datenbearbeitung, der Auskunftsanspruch der betroffenen Person sowie allfällige Einschränkungen der Auskunft – wird durch Art. 35 GwG nach Massgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) geregelt.[32]

24 Das Informationsverbot des Finanzintermediärs nach Art. 10*a* aGwG war seit der Teilrevision am 1. Januar 2016 unbefristet. Demgegenüber stand aber nach wie vor der Ausschluss des Auskunftsrechts, welches nach Art. 34 Abs. 3 aGwG weiterhin **befristet** war (während der Analysetätigkeit der MROS oder der Vermögenssperre gemäss Art. 10 aGwG).[33]

25 Dieser Widerspruch hat für die Finanzintermediäre zu einer Rechtsunsicherheit geführt, als dass sie einerseits einer betroffenen Person die Auskunft über ihr Meldedossier nach Art. 34 Abs. 3 aGwG nicht verweigern konnten. Andererseits hätten sie durch die Offenlegung des Meldedossiers an die betroffene Person aber gegen das Informationsverbot nach Art. 10*a* GwG verstossen. Sowohl nach Abschluss der Analysetätigkeit als auch nach Aufhebung der Vermögenssperre bestand für betroffene Personen aber die Möglichkeit, ihr Auskunftsrecht geltend zu machen. Zu diesem Zeitpunkt wäre das Meldedossier immer noch Gegenstand von Vorabklärungen der Strafverfolgungsbehörden gewesen. Dies hätte im Umkehrschluss zur Folge, dass die betroffene Person sowohl von der erstatteten Verdachtsmeldung als auch der Involvierung der Strafbehörden erfahren würde. Würde sich die betroffene Person für den **Abzug seiner Vermögenswerte** entscheiden – welche im ungünstigsten Fall noch nicht unter einer Vermögenssperre stünden –, so wäre das Strafverfahren unmittelbar gefährdet. Des Weiteren bestand die Gefahr, dass der Kunde bei Auskunft über das Meldedossiers durch den Finanzintermediär die Kundenbeziehung auflösen und rechtliche Schritte gegen diesen einleiten würde. Zwar wäre der Finanzintermediär nach den Vorgaben von Art. 11 GwG geschützt, könnte jedoch mit Reputationsschäden sowie Zivil- und Strafprozessen konfrontiert sein.[34]

26 Die aktuelle gesetzliche Regelung gewährleistet nun durch den **unbefristeten Ausschluss** des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts nicht nur Kohärenz zwischen Art. 34 und Art. 10*a* GwG, sondern verbessert die Wirksamkeit des Verdachtsmeldesystems. Eine betroffene Person kann ihr Auskunftsrecht zu Daten in den separaten Datensammlungen ausschliesslich bei der MROS geltend machen. Die Meldestelle kann folglich gemäss Art. 35 Abs. 1 GwG sowie unter Wahrung der Vorgaben zum Verfahren in Zusammenhang mit polizeilichen Verdachtsdatensammlungen der betroffenen Person nach eigenem Ermessen Auskunft erteilen. Dadurch kann eine datenschutzkonforme Bearbeitung von verdachtsrelevanten Informationen gewährleistet werden, ohne die Interessen und das Verfahren der Strafverfolgungsbehörden zu gefährden, was wiederum die Rechtssicherheit erhöht. [35]

---

31. Botschaft DSG 1988, S. 452; BSK-Gramigna, Art. 25 DSG N 1; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 14; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 14.
32. Nach Ansicht der Autoren stellt sich die Frage, ob es sich beim Verweis auf Art. 8 BPI um einen redaktionellen Fehler handelt, da das eigentliche Auskunftsrecht in Art. 7 BPI und dessen Einschränkung in Art. 8 BPI geregelt sind.
33. Botschaft GwG 2019, S. 5526 f.; dazu ausführlich BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 14 ff.; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 15 ff.; OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 5 ff.
34. Vgl. Botschaft GwG 2019, S. 5527; Botschaft GAFI 2014, S. 689.
35. Botschaft GwG 2019, S. 5528.

27 Daten, welche im Zusammenhang mit zusätzlichen Anfragen der Meldestellen nach Art. 11*a* GwG von meldenden als auch nichtmeldenden Finanzintermediären erhoben wurden, unterstehen gleichermassen dem unbefristeten Ausschluss des Auskunftsrechts. Über diese Daten darf der betroffenen Person **keine Auskunft** seitens der Finanzintermediäre erteilt werden (Art. 10*a* Abs. 1 GwG).[36]

V. VERNICHTUNG DER DATEN NACH FÜNF JAHREN (ABS. 4)

28 Gemäss Art. 34 Abs. 4 GwG sind die Daten, welche im Zusammenhang mit einer Meldung erhoben und an die MROS weitergeleitet wurden, **fünf Jahre** nach erfolgter Meldung zu vernichten. Damit weicht die Norm von der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist der Geschäftsunterlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 GwG als auch derjenigen nach Art. 958f Abs. 1 OR ab.

29 Ein Teil der Lehre ist sich einig, dass es sich bei der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist nach Art. 34 Abs. 4 GwG um einen **Koordinationsfehler des Gesetzgebers** handelt.[37] Für Art. 7 Abs. 3 GwG war entsprechend den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und der EWG-Geldwäscherei-Richtlinie ursprünglich eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorgesehen.[38] Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wurde die Frist in Art. 7 Abs. 3 GwG jedoch auf zehn Jahre verlängert, da die betreffenden Unterlagen oft zugleich Geschäftsdokumente darstellen und somit der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Die Anpassung von Art. 34 Abs. 4 GwG unterblieb allerdings, obwohl auch hier eine sachliche Angleichung an die zehnjährige Frist angebracht wäre. Die hier vertretene Meinung schliesst sich der von dem mehrheitlichen Teil der Lehre vertretenen Empfehlung an, nämlich – entgegen der aktuell gesetzlichen Regelung – Art. 34 Abs. 4 GwG im Sinne der zehnjährigen Frist des Art. 7 Abs. 3 GwG auszulegen.[39]

30 Die Meldestelle weist darauf hin, dass es sich zwar bei den zu löschenden Unterlagen lediglich um Kopien von Dokumenten handelt, die der Meldestelle im Rahmen einer Verdachtsmeldung oder aufgrund einer Anfrage (Art. 11*a* GwG) übermittelt wurden und **nicht um Originaldokumente** i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GwG.[40] An der verkürzten Aufbewahrungsfrist und damit einhergehenden aufsichtsrechtlich unbefriedigenden Situation für Finanzintermediäre ändert sich dadurch allerdings nichts.[41]

31 Ein anderer Teil der Lehre erachtet, dass sich dieser Ansatz wohl nicht länger aufrechterhalten lässt, weil die Fünfjahresfrist in Art. 34 Abs. 4 GwG trotz erneuter Anpassung der anderen Absätze von Art. 34 GwG weiterhin bestehen geblieben und nicht auf zehn Jahre verlängert worden ist. Eine kürzere Frist zur Aufbewahrung ist aus Sicht des Datenschutzes nachvollziehbar, da personenbezogene Daten grundsätzlich nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es für den **Zweck der Bearbeitung** erforderlich ist (Art. 6 Abs. 4 DSG). Dieser Grundsatz war bereits vor der Revision des DSG indirekt im Verhältnismässigkeitsprinzip enthalten.[42] Nach Weiterleitung der Verdachtsmeldung an die MROS liegen dieser sämtliche relevanten Informationen und Dokumente nach Art. 34 Abs. 1 GwG vor, sodass angenommen werden kann, dass diese beim Finanzintermediär nach fünf Jahren nicht mehr benötigt werden. Allerdings ist vorderhand eine datenschutzrechtliche Pflicht zur Löschung der Daten nach

36. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 20.
37. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 23 f.; OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 10; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 23.
38. Botschaft GwG 1996, S. 1129.
39. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 34 GwG N. 23 f.; KEOVG II-de Capitani, Art. 34 GwG N. 11 f.; Graber/Oberholzer, Das neue GwG, Art. 34 GwG N. 5.
40. MROS-Jahresbericht 2021, S. 44.
41. Gl. M. Kilgus, S. 142.
42. Botschaft DSG 2017, S. 7026.

spätestens fünf Jahren nicht ersichtlich. Darüber hinaus drückt Abs. 4 explizit aus, dass die Daten nach fünf Jahren gelöscht werden müssen und nicht etwa, dass sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Dies kann als Präzisierung des Prinzips der Datensparsamkeit ausgelegt werden (Art. 6 Abs. 2 DSG). Sofern jene Daten ihren Zweck erfüllt haben, hat der Finanzintermediär die Möglichkeit diese früher zu löschen.[43] Nach der hier vertretenen Meinung erfüllen diese Daten zwar ihren Zweck aus der Perspektive der MROS – aus der Perspektive der meldenden Finanzintermediäre gilt dies allerdings kritisch zu hinterfragen. Im Hinblick auf Prüfungstätigkeiten der internen und externen Revision ist Finanzintermediären von einer verfrühten Löschung der jeweiligen Unterlagen jedoch abzuraten. Zu bedenken ist auch die Verjährungsfrist der strafrechtlichen Verfolgung, etwa bei der Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG, welche sieben Jahre beträgt (Art. 52 FINMAG). Nicht selten verstreicht zwischen dem Beginn der Meldepflichtverletzung und strafrechtlicher Verurteilung eine gar längere Zeitspanne.[44] Hierbei ist fraglich, ob und wie ein betroffener Finanzintermediär sein Verteidigungsdispositiv ohne Zugriff auf die relevanten Daten des Meldedossiers substantiiert darlegen kann.

32 In praktischer Hinsicht sind Finanzintermediäre resp. die Geldwäschereifachstelle bereits dazu verpflichtet, eine separate Datenbank mit beschränktem Zugriff für Dokumente und Akten eines Meldedossiers zu führen. Folgt man dem Ansatz des Gesetzes, müssen unter zusätzlichem **administrativem Aufwand** die jeweiligen Meldedossiers systemisch mit einer fünfjährigen Frist versehen werden, welche entweder den Finanzintermediär zur manuellen Löschung der Meldedossiers erinnert oder die Löschung automatisch durchführt. Dieser Aufwand wird sich vor allem im Bankensektor bemerkbar machen: Gemäss der Jahresstatistik 2024 der MROS stammen 92,3% der insg. 15'141 eingereichten Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor. Dies entspricht ca. 59 Meldungen pro Werktag.[45]

33 Auch liegt der praktische Zweck der Speicherung von Personendaten im Rahmen einer Verdachtsmeldung nicht ausschliesslich im Aussenverhältnis, m.a.W. nicht in der blossen Weiterleitung an die MROS. Im **Innenverhältnis** sollten Geschäftsbeziehungen, welche aufgrund Geldwäschereiverdachts an die MROS gemeldet und nicht abgebrochen werden, als solche mit erhöhtem Geldwäschereirisiko kategorisiert werden und besonderen Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG) unterliegen. Die Löschung des Meldedossiers nach Ablauf der Fünfjahresfrist oder gar früher steht nicht im Einklang mit der Risikoevaluierung durch den Finanzintermediär bei Fortbestehen der Geschäftsbeziehung. Sollte die Geschäftsbeziehung nämlich keine weiteren risikoerhöhenden Faktoren (bspw. Wohnsitz in einem Land mit erhöhtem Risiko) aufweisen, würde sich ein Finanzintermediär seines wohl einzigen internen Abklärungs- und Begründungsnachweises für die erhöhte Risikokategorisierung entledigen.

34 In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, wie mit den späteren Meldungen nach Löschung des originären Meldedossiers umzugehen ist, falls ein erneuter Verdacht aufkommen sollte. Durch eine gesetzliche **Anpassung an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist** würde der zuständigen Geldwäschereifachstelle ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen, um ihre Abklärungen an bereits gemeldete Informationen anzuknüpfen. Dies käme der Nachvollziehbarkeit sowie der Dokumentationstiefe zugute und würde sich sowohl der Meldestelle als auch den Strafverfolgungsbehörden als dienlich erweisen.

43. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 34 GwG N. 24; vgl. auch OFK-Ordolli, Art. 34 GwG N. 10.
44. Hutzler, S. 286.
45. MROS-Jahresbericht 2024, S. 15.

LITERATURVERZEICHNIS

Bloch Juerg/Bühler Simon, Kampf gegen Terrorismusfinanzierung in der Schweiz: Herausforderungen für Finanzintermediäre, in: GesKR 2024, S. 53-73.

De Capitani Werner, Kommentierung zu Art. 34 GwG, in: Schmidt Niklaus (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl., Zürich et al. 2007.

Derungs Corsin/Gmünder Eliane, Kommentierung zu Art. 34 GwG, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017.

Gaul Caroline/Isler Michael/Vasella David, Kommentierung zu Art. 34 GwG, in: Hsu Peter Ch./Flühmann Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar, Geldwäschereigesetz, Basel 2021.

Graber Christoph K./Oberholzer Dominik, Das neue GwG, 3. Aufl., Zürich 2009.

Gramigna Ralph, Kommentierung zu Art. 25 DSG, in: Blechta Gabor P., Vasella David (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Basel 2024.

Hutzler Doris, EFD-Verurteilungen wegen Meldepflichtverletzung: Verantwortlichkeit in der Praxis, in: SZW 2025, S. 278-289.

Kilgus Sabine, Datenschutz und Geldwäschereibekämpfung – Wer schützt wen wovon wofür?, in: Persönlichkeitsschutz zwischen Mensch und Maschine, 25 Jahre Datenschutz-Forum Schweiz, 2024, S. 135-153.

Luchsinger Roland J./Blaser Julia, Neuerungen und offene Fragen der revidierten Geldwäschereivorschriften im Bereich des Nachmeldeverfahrens von Finanzintermediären, in: SZW 2022, S. 556-571.

Ordolli Stiliano, Kommentierung zu Art. 34 GwG, in: Thelesklaf Daniel/Wyss Ralph/van Thiel Mark/Ordolli Stiliano (Hrsg.), Orell Füssli Navigator Kommentar, GwG Kommentar/AMLA Commentary, 3. Aufl., Zürich 2019.

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Association Romande des Intermediaires Financiers (ARIF), Richtlinie 13 zur Melde-, Sperr- und Geheimhaltungspflicht, abrufbar unter https://arif.ch/IMG/pdf/directives_2-13_d.pdf, besucht am 11.1.2026.

Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 23.3.1988, BBl 1988 II 413 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1988/2_413_421_353/de, besucht am 29.08.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17.6.1996, BBl 1996 III 1154 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1996/3_1101_1057_993/de, besucht am 21.08.2025.

Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 27.6.2012, BBl 2012 6941 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2012/1031/de, besucht am 27.8.2025.

Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13.12.2013, BBl 2014 605 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2014/100/de, besucht am 31.8.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetztes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, BBl 2017 6941 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de, besucht am 1.9.2025.

Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vom 14.9.2018, BBl 2018 6427 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/2301/de, besucht am 26.8.2025.

Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26.6.2019, BBl 2019 5451 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1932/de, besucht am 18.8.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person vom 22.5.2024, BBl 2024 1607 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1607/de, besucht am 22.11.2025.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken – Banken, Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken, vom 20.11.2008, abrufbar unter https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/rundschreiben-archiv/2008/rs-08-21/finma-rs-2008-21-20160922.pdf?sc_lang=de&hash=508C674329EF83C44FE1F53784637529, besucht am 23.8.2025.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Erläuterung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 27.10.2002, abrufbar unter https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoerungen/abgeschlossene-anhoerungen/20221102-gwv-finma/erlaeuterungen_gwv_finma_20221027_de.pdf?sc_lang=de&hash=B2A5602EF279E721D833637EB4E92F38, besucht am 23.8.2025.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Polizei fedpol, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2021, Bern 2022, abrufbar unter https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2021.pdf.download.pdf/jb-mros-2021-d.pdf, besucht am 1.9.2025.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Polizei fedpol, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2024, Bern 2022, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2024.pdf.download.pdf/jb-mros-2024-d.pdf> (besucht am 13.10.2025)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Polizei fedpol, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Hilfreiche Dokumente und Links, Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG, abrufbar unter https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung.html, besucht am 3.9.2025.

PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein, Reglement der SRO PolyReg gemäss Art. 25 GwG, abrufbar unter https://www.polyreg.ch/uploads/20230216.reglement.final.de.pdf, besucht am 11.1.2026.

Schweizerischer Versicherungsverband, Kommentar zum Reglement der Selbstregulierungsorganisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 12.2019, abrufbar unter https://www.sro-svv.ch/de/regelwerk/regulatorischer-auftrag/kommentar-zum-reglement-sro-svv, besucht am 8.9.2025.